Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker-Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen ist : Schwerin, den 26sten November 1792

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1792?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

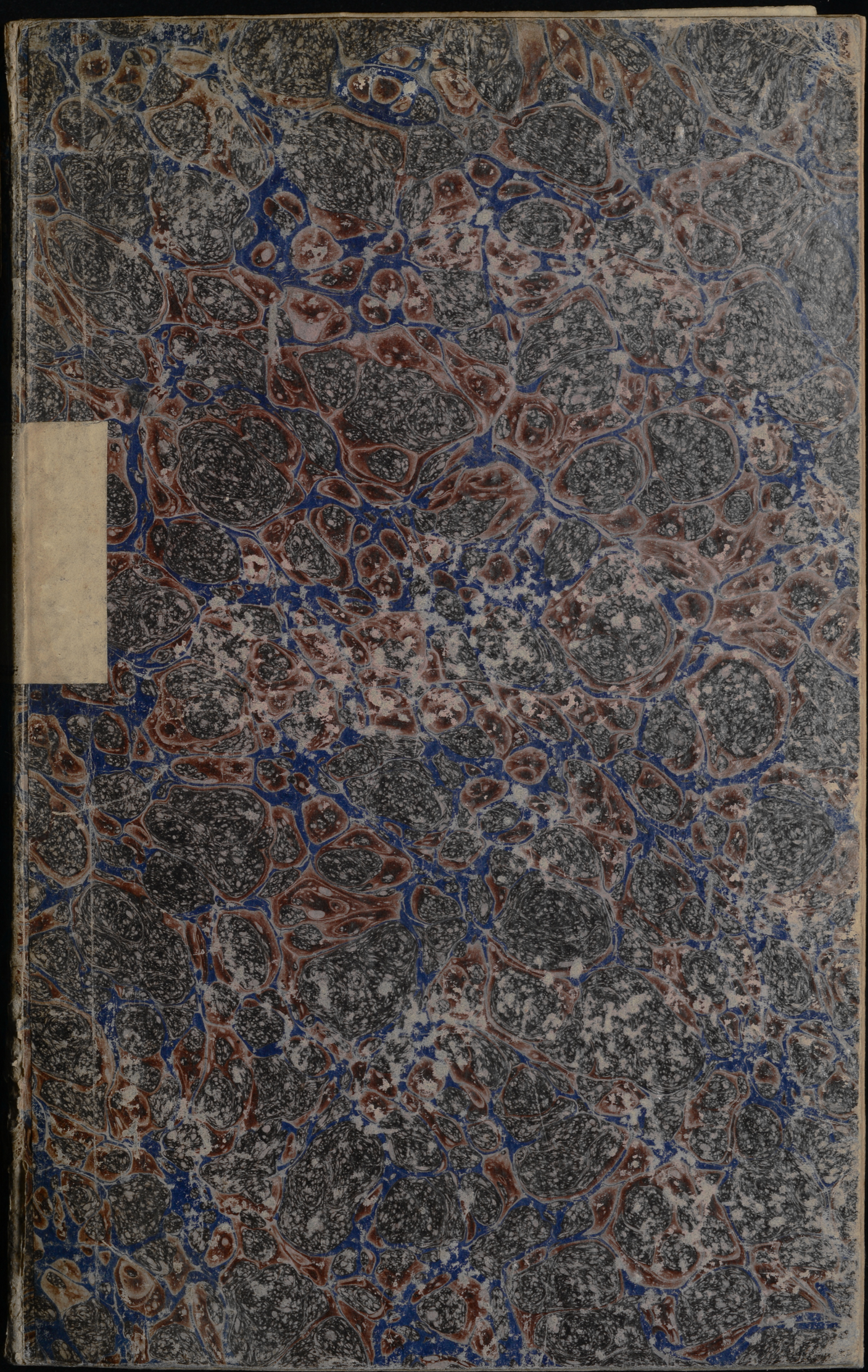

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627/phys_0001
DFG

Mk_6231(3)
~~Mk_76(2)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627/phys_0002
DFG

Herzoglich-Mecklenburgisches

Contributions-Edict,

wornach in den

Herzoglichen Aemtern und Domainen

die

Hufensteuer,

so wie in den

Ritterschaftlichen- und Kloster-

auch Rostocker-Districts-

Städtischen

Cämmerey- und Oeconomie-Gütern

die diesjährige

Contribution

zu erlegen ist.

Schwerin, den 26sten November 1792.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627/phys_0005
DFG

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die or-

 dentliche

dentliche Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Kräis-Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach Innhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs, Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaaßen verkündiget, und solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen zu

10 Rthlr. 32 ßl. für den Vollhüfener
5 Rthlr. 16 ßl. für den Halbhüfener } m. V.
2 Rthlr. 32 ßl. für den Coßaten

diesmahl festgesetzet haben, welcherhalb schon vorläufig Unsern Beamten das Nöthige angefüget ist; so hat sich auch benannte Unsere Ritter- und Landschaft zu Erlegung ihrer Erbvergleichmäßigen Contribution so schuldig als bereit erkläret, und Uns zu dem Ende den, im besagten Erbvergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unsrer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte, Wir geruheten die Contributions-Edicte forderſamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmahl zum Antheil Unsrer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, von 1 Rthlr. 44 ßl. für die Hufe, mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuche Gehör gebend, nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution

bution mit Neun Reichsthaler Neue Zwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe, so wohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster- als in den Rostocker- Districts- Städtischen- Cämmerey- und Oeconomie-Gütern, nach Vorschrift der publicirten Hufen-Catastern, Kraft dieses, eingefordert und ausgeschrieben haben wollen; So werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessene in obbenannten Gütern hiedurch von Uns angewiesen, folgendermaaßen zu steuern:

Eine volle Hufe giebt	10 Rthlr. 44 ßl.		
Eine halbe Hufe	5 Rthlr. 22 ßl.	}	N:
Eine viertel Hufe	2 Rthlr. 35 ßl.		

Diese Hufensteuer soll in Neuen Zwey-Dritteln erleget, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage vor Weyhnachten in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weyhnachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaassen auf die zum Ritterschaftlichen Cataster steurenden Hufen geleget worden, das Contributions-Quantum, welches Uns Unsere getreue Ritterschaft durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben-Vergleich und dessen 4. §. garantiret

hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft, der Vergleichsmäßigen Repartition auf die Hufen halber, nach Befinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuren die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, außer den Hufen wohnenden freyen Leute, nach der, in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

	Rthlr.	ßl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walk- Graupen- Grütz- Stamp- und Schneide- ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller	3	
7) Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner	3	
8) Theer-Schwäler	3	

9) Sal-

	Rthlr.	gl.
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Grütz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird festgesetzet:

a) Wann der Müller gleich ein Handwerk, oder zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker eimal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener, angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuren sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Innhabern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter, von den Gutsherren und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification,

cification, in dem obgesetzten Termino in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer, unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification, an Unsere Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755sten Jahrs vom §. 47. bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzet, mithin in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom ersten October besagten Jahres, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündiget ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach solchem Vergleich und Edict aufkommende Contribution, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Oertern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen Kämmerey- und Oeconomie-Dörfern, in den Landkasten geht: So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93sten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26sten November 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

(L.S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627/phys_0014
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627/phys_0015
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627/phys_0016
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627/phys_0017
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627/phys_0018
DFG

29) Bei vorkommenden Misverständnissen, Differenzien und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmässigen Frist promt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser EinforderungsEdict, er Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen siegel, gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen. Gegeauf Unsrer Vestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

L.S

St. W. von Dewitz.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746627/phys_0019
DFG